

Gericht über derartige Absichten zu unterrichten (§ 343 Abs. 2 StPO). Vor seiner Entscheidung hat das Gericht zu prüfen, ob die für den Wechsel der Arbeitsstelle oder die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses angeführten Gründe zwingend sind und die Bewährung und Erziehung des Verurteilten dadurch nicht gefährdet werden.

Es wird dem Antrag des Verurteilten oder des Betriebes z. B. zustimmen, wenn der Verurteilte seinen bisherigen Arbeitsplatz wegen seiner beruflichen Aus- oder Fortbildung oder aus anderen gesellschaftlich aner kennenswerten Gründen wechseln will. Die gerichtliche Zustimmung zu dem Antrag ist vor allem dann möglich, wenn die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auf den neuen Arbeitsplatz des Verurteilten übertragen werden kann.

c) *Differenzierte Sanktionen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit*

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kontrolle des Verurteilten und der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung überhaupt besteht darin, daß die für die erzieherische Einwirkung zuständigen Leiter, die Arbeitskollektive und die Gerichte auf *jede* Pflichtverletzung des Verurteilten mit der notwendigen und angemessenen Maßnahme reagieren. Das ist erforderlich, um Schwierigkeiten und Mängel bei der Erziehung und Bewährung in einem möglichst frühen Stadium zu beseitigen, die Verfestigung pflichtwidrigen Verhaltens nicht zuzulassen und erneuter Straffälligkeit rechtzeitig vorzubeugen. Das sofortige Reagieren des Leiters, des Arbeitskollektivs *oder* des Gerichts auf Pflichtverletzungen des Verurteilten hat in der Regel positive Auswirkungen. In diesen Fällen ist die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe erfahrungsgemäß bedeutend seltener notwendig als ohne die vorherige Anwendung disziplinierender Maßnahmen.

Die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen sehen ein *abgestuftes* System von Sanktionen für den Fall vor, daß der Verurteilte die ihm mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten verletzt. Die Anwendung *differenzierter* Maßnahmen berücksichtigt die unterschiedliche Art und Schwere der Pflichtverletzungen des Verurteilten und ist mit einer flexiblen gerichtlichen Verfahrensweise verbunden (§ 342 Abs. 5, § 344 StPO), die überflüssigen prozessualen Aufwand vermeidet.

Folgende Arten von *gerichtlichen* Sanktionen und Verfahrensweisen sind zu unterscheiden :

1. obligatorische Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe,
2. fakultative Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe,
3. Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit,
4. gerichtliche Verwarnung und Verpflichtung des Verurteilten zur gemeinnützigen Freizeitarbeit.

Zur obligatorischen Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe
Begeht der Verurteilte während der Bewährungszeit eine *vorsätzliche* Straftat, für die eine *Strafe mit Freiheitsentzug* ausgesprochen wurde, *hat* das Gericht auf